

11.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5660 vom 06. Juli 2021
der Abgeordneten Wibke Brems und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14428

Einführung von Mindestabständen für Windenergieanlagen: Hat die Landesregierung keine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 5302, 5390, 5391, 5392, 5393, 5394 sowie 5366 lassen erkennen, dass die Einbringung des Gesetzesvorhabens „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ ohne Kenntnis der konkreten Situation in den Regionen des Landes NRW und ohne eine Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Regelungen erfolgt ist.

So werden in den Antworten auf die Fragestellungen die verschiedenen Möglichkeiten dargestellt, einerseits, wenn ein entsprechender Flächennutzungsplan (FNP) existiert, andererseits, wenn dieser nicht existiert, und ebenso, wenn eine Außenbereichssatzung existiert oder nicht existiert.

Auf konkrete Fragen nach der Situation in einzelnen Landkreisen wird lediglich ausgeführt: „Zur konkreten Situation im Kreisgebiet liegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen keine Informationen vor. Aus der Potenzialstudie des LANUV ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse.“

Und die Beantwortung von Fragen nach vorhandenen kommunalen Außenbereichssatzungen zeigt, dass die Landesregierung offenbar bis heute gar keinen Überblick darüber hat, wie viele solcher Satzungen die Kommunen in NRW erlassen haben. Das bedeutet, es gibt bislang auch keine Übersicht, wie stark diese Regelungen die Potenzialflächen für den Ausbau der Windenergie einschränken werden. Das LANUV soll nach dem Willen der Landesregierung eine entsprechende Studie erst nach Verabschiedung des Gesetzes erarbeiten.

Aus all dem lässt sich folgern, dass die Landesregierung offenbar kaum oder überhaupt keine Kenntnis über notwendige Entscheidungsgrundlagen hat: Die Anzahl der Repowering-Vorhaben, die durch vorhandene FNP noch möglich sind, und die Anzahl von geplanten Neubaurvorhaben für Windenergieanlagen sowie Repowering-Vorhaben, die durch vorhandene Außenbereichssatzungen verhindert würden. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die Landesregierung die Anforderungen des § 38 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen) nach einer Gesetzesfolgenabschätzung erfüllt.

Datum des Originals: 11.08.2021/Ausgegeben: 17.08.2021

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5660 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) trifft Regelungen, die von allen Ressorts bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten sind. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Gesetzesbegründung und die Gesetzesfolgen einschließlich der Befristung und Evaluierung (§§ 37 bis 39 GGO) räumen hingegen den Ressorts einen Gestaltungsspielraum ein. Innerhalb des Rahmens dieser Regelungen entscheidet jedes Ressort selbst, welcher Erarbeitungsaufwand der zu regelnden Materie angemessen ist. Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage werden insbesondere die Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit in den Blick genommen.

- 1. Welche Gesetzesfolgenabschätzung hat die Landesregierung im Vorfeld des geplanten Gesetzesvorhabens „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ auf die Möglichkeit für den weiteren Windenergieausbau bzw. den Ersatzneubau alter Anlagen (Repowering) vorgenommen? (Bitte sowohl die Ergebnisse der Potenzialuntersuchungen für das Repowering bestehender Anlagen als auch für die Ausweisung zusätzlicher Windenergiekonzentrationszonen angeben)***
- 2. Welche rechtlichen Folgen für das Land können aufgrund der fehlenden Gesetzesfolgenabschätzung entstehen?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat bei dem Gesetzesvorhaben bezüglich der Gesetzesfolgenabschätzung zum Klimaschutz und der Nachhaltigkeit die Vorgaben aus § 38 GGO erfüllt und dabei ihren Gestaltungsspielraum genutzt.

Die erörterten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und den Klimaschutz sind im Gesetzentwurf insbesondere unter I. sowie daneben unter A. sowie im besonderen Teil der Gesetzesbegründung dargestellt.

Unter I. wurde insbesondere herausgearbeitet, dass Ziel des Gesetzes der Ausgleich zwischen der Akzeptanz in der Bevölkerung und dem erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist. Um die Potenziale der Erneuerbaren Energien zu heben, ist es wichtig, dass gerade auch der Ausbau der Windenergie stärker akzeptanzgesichert erfolgt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen kommt in der Gesetzesbegründung zu dem Ergebnis, dass ausreichende Flächen für Windenergieanlagen verbleiben. Auch das Thema Repowering ist bei der Gesetzesbegründung in den Blick genommen worden. Um die Auswirkungen auf das Potenzial der Windenergie abschätzen zu können, ist das LANUV mit einer Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie NRW aus dem Jahr 2012 beauftragt worden. Nach den Zwischenergebnissen der Potenzialanalyse erscheint es unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs grundsätzlich möglich, dass die energiepolitischen Ziele der Landesregierung erreicht werden. Der Zwischenbericht wurde im Februar 2021 veröffentlicht.

Daneben hat die Landesregierung in § 3 des Gesetzes festgelegt, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation vorgenommen werden soll, um die Auswirkungen auf die Entwicklungen der Erneuerbaren Energien zu überprüfen.

Aufgrund der rechtmäßig vorgenommenen Gesetzesfolgeabschätzung sind auch nicht die Folgen einer fehlenden Gesetzesfolgeabschätzung in den Blick zu nehmen.

3. *Warum leitet die Landesregierung die für eine Gesetzesfolgenabschätzung notwendige Erhebung wichtiger Daten, z.B. über Flächennutzungsplanregelungen und Außenbereichssatzungen, durch das LANUV erst dann ein, wenn das neue Gesetz über Abstandsregelungen bereits in Kraft ist?*

Mit dem Zwischenbericht des LANUV zu den Potenzialen für die Windenergie hat man schon vor Verabschiedung des Gesetzes eine Datenbasis für die Gesetzesfolgeabschätzung geschaffen.

Für ausgewiesene Konzentrationszonen innerhalb bestehender Flächennutzungspläne, in denen die Gemeinden ihrer Planungshoheit als Element kommunaler Selbstverwaltung Ausdruck verliehen haben, sieht das Gesetz eine Bestandsschutzregelung vor (siehe § 2 Absatz 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen). Somit gilt der eingeführte Mindestabstand von 1.000 Metern nicht in Konzentrationszonen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtswirksam ausgewiesen worden sind. Vor allem war es verfassungsrechtlich geboten, Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb bestehender Flächennutzungspläne über eine Bestandsschutzregelung zu schützen.

Es bleibt für die Gemeinden in Zukunft möglich, Konzentrationszonen für Bereiche auszuweisen, in denen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind. Erstmals ausgewiesene Konzentrationszonen dürfen jedoch nicht innerhalb des landesrechtlichen Mindestabstandes liegen. Städte und Gemeinden können im Wege der Bauleitplanung weiterhin Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bauungspläne an die 1.000 Meter-Regelung gebunden zu sein.

Das LANUV hat für die Windpotenzialstudie auch solche Szenarien berechnet, die der nun beschlossenen Regelung zu den Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Bereichen mit Außenbereichssatzungen nahekommen.

4. *Wie wird die Landesregierung das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ ändern, wenn die Potenzialstudie zu dem Ergebnis kommt, dass die aktuellen Regelungen der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum geben, um die Ziele der Energieversorgungsstrategie und des veränderten Klimaschutzgesetzes erreichen zu können?*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen strebt bei Wind und bei der Photovoltaik bis 2030 ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Um die Potenziale zu heben, ist es wichtig, dass die Energieerzeugung und der Ausbau der EE im Elektrizitätssektor stärker akzeptanzgesichert erfolgen, insbesondere bei der Windenergie. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen ist dabei nur ein Baustein, der im Rahmen der Energieversorgungsstrategie eine Rolle spielt.

Daneben hat die Landesregierung in § 3 des Gesetzes festgelegt, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation vorgenommen werden soll, um die Auswirkungen auf die Entwicklungen der Erneuerbaren Energien zu überprüfen.

5. *Wie wird die Landesregierung ihre Ausbauziele für die Windenergie anheben, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der angehobenen Klimaziele im Bundes- und NRW-Klimaschutzgesetz erreichen zu können?*

Die in den letzten Monaten und Wochen verschärften Klimaschutzziele auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen haben erhebliche Auswirkungen auf die notwendige Transformationsgeschwindigkeit des Energiesektors. Vor diesem Hintergrund prüft die Landesregierung Nordrhein-Westfalen derzeit verschiedene Handlungsoptionen.